

LG Limburg, Beschl. v. 26. 6. 2000 – 8 T 25/00 (AG Hadamar)

*Aus den Gründen:* „... Die verwitwete Erblasserin hatte 3 Töchter, nämlich die Beteiligte zu 1. (A), die Beteiligte zu 2. (B) und die Mutter der Beteiligten zu 3. bis 6. (C).

Unter dem 14. 4. 1989 fertigte die Erblasserin ein handschriftliches Testament, in dem es wie folgt heißt:

„Sollte mir plötzlich etwas passieren, so ist mein letzter Wunsch: Meine Tochter A und B sowie meine 4 Enkel, die Kinder von meiner Tochter C, F, P, R und J, sollen mein ganzes Vermögen zu gleichen Teilen teilen.

Laut Testament kann ich über mein ganzes Vermögen allein verfügen.

Meine Tochter C hat sich in letzter Zeit sehr schlecht gegen mich benommen. 1987 bis 1988 sowie 1988, 1989 hat sie mir noch nicht mal ein gutes Neues Jahr gewünscht. An meinem 75. Geburtstag hat sie mich nicht besucht. Noch nicht mal gratuliert. Sie hat seine Gründe. Da ich mir nichts zu schulden kommen habe lassen, was alle mein zwei Kinder und Enkel bezeugen können, ist sie für mich erledigt und braucht mein Haus nicht mehr zu betreten, wenn ich nicht mehr lebe. Sollte sie ihr väterliches Erbe verlangen das wäre eventuell ihr Pflichtteil so setze ich dafür das Geld ein was sie bei uns geliehen hat.

Frau X, geb. Y, Elz, den 14. 4. 1989.’

Am 31. 1. 2000 beantragten die Beteiligten zu 1. und 2., einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, der sie zu je 1/3 und die Beteiligten zu 3. bis 6. zu je 1/12 als Erben nach der Erblasserin ausweist.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das AG angekündigt, den beantragten Erbschein zu erteilen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Beteiligten zu 3. bis 5., mit der sie geltend machen, daß die beiden Töchter und die vier genannten Enkel die Erblasserin zu je 1/6 beerbt hätten.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 3. bis 5. ist zulässig, aber unbegründet. Zwar haben die Beschwerdeführer insoweit Recht, als vom Wortlaut des zweiten Satzes des Testaments auch eine Aufteilung des Erbes in sechs gleiche Teile gedeckt wäre. Dem Wortlaut des zweiten Satzes des Testaments läßt sich jedoch genauso gut eine Dreiteilung des Erbes entsprechend den Stämmen der drei Töchter entnehmen: Die von der Erblasserin benannten beiden Töchter A und B sollen neben den als Einheit anzusehenden vier Kindern der dritten Tochter C erben. Daß die Erblasserin im entscheidenden Zeitpunkt, nämlich bei der Testamentserrichtung im Jahr 1989 eine Dreiteilung ihres Erbes entsprechend den drei Stämmen wollte, ergibt sich – unabhängig von späteren Äußerungen der Erblasserin – bereits aus dem weiteren Inhalt des Testaments. Daraus ist ersichtlich, daß es der Erblasserin bei der Abfassung des Testaments ausschließlich auf eine Enterbung ihrer Tochter C, mit der sie sich offensichtlich überworfen hatte, ankam. Daß sie durch die Enterbung der Tochter C eine Benachteiligung ihrer Töchter A und B gegenüber dem Stamm der Tochter C gewollt hat, läßt sich dem Testament nicht einmal ansatzweise entnehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß es die Erblasserin im übrigen bei der gesetzlichen Erbfolge belassen wollte ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Hubert Braun*, Hadamar

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. im übrigen *Kerscher/Tanck/Krug*, Testamente, 1. Aufl. 1999, Deutscher Anwaltverlag.

*Coeppicus:*

**Sachfragen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts**

1. Aufl. 2000, 342 Seiten, 97,50 DM, Verlag W. Kohlhammer

Das Betreuungs- und Unterbringungsrecht ist auch für Rechtsanwälte von großer Bedeutung, weil Rechtsanwälte vielfach zu Betreuern und zu Verfahrenspflegern bestellt werden. Angesichts der Überalterung der Gesellschaft, zunehmender Vermögen und der Tatsache, daß die Gerichte überproportional Betreuungen einrichten (S. 39) und Unterbringungen anordnen (S. 166), wird die Bedeutung der Betreuungs- und Unterbringungssachen weiter steigen.

Ein Problem für Anwälte ist, daß sie angesichts ihrer zwangsläufig „nur“ juristischen Ausbildung wenig Kenntnisse von den medizinischen, psychiatrischen, pflegerischen und betreuungsrechtlich relevanten sozialstaatlichen Tatsachen haben. Ohne Kenntnis dieser Sachfragen ist es aber auch bei perfekter Einhaltung des Verfahrens nur eingeschränkt möglich, in Anhörungen sachgerechte Fragen zu stellen und andere Lösungen an Stelle von Zwangsmaßnahmen aufzuzeigen. Das Buch von *Coeppicus* füllt hier eine Lücke. Es gibt den Lesern in ihrem beruflichen Alltag auf einem ausbildungsfremden Gebiet entscheidende Hilfen. Mit dem hier vermittelten Basiswissen in Sachfragen werden die Sachbearbeiter oft selbst in der Lage sein, die Krankheit oder die Behinderung festzustellen, zielgerichtet nach weiteren Symptomen zu fragen oder Möglichkeiten der Defizitbewältigung zu erkennen, die Zwangsmaßnahmen entbehrlich machen. Zum Titel des Buches ist zu ergänzen, daß *Coeppicus* auch die mit den Sachfragen zusammenhängenden Rechtsfragen erschöpfend darstellt.

*Coeppicus* schildert u. a. die Sach- und Rechtsfragen bei den verschiedenen Möglichkeiten künstlicher Ernährung, der Sterbehilfe, des Behandlungs- und Ernährungsabbruchs, des assistierten Suizids, bei Fixierungen und bei der Elektrokrampftherapie. Ein Schwerpunkt des Buches (und besonders für Verfahrenspfleger wichtig) ist die das Buch durchziehende Darstellung, wann Betreuungen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht erforderlich sind (S. 66 f., 95 f., 116 f., 128 f., 155 f.: „Taschengeldrecht“, 181 f.). Mit vielen neuen Überlegungen werden die Möglichkeiten „anderer Hilfen“ aufgezeigt, z. B. durch erlaubte Schreibhilfe (S. 45), beim Sozialhilfebezug (S. 68, 155), durch Krankenhaussozialdienste (S. 68), bei Verwahrlosung und Vermüllung (S. 74–76), bei Abgabe einer Steuererklärung (S. 79), im Melderecht (S. 80) und bei sexistischem Verhalten (S. 128). *Coeppicus* schildert einfühlsam und ausführlich die „Heimverschaffung“ (S. 82–113) und was ein Wechsel in ein Heim für einen Menschen bedeutet. Er zeigt viele Möglichkeiten der Defizitbewältigung bei häuslicher Pflege zur Vermeidung von Heimaufnahmen auf und nennt die Kriterien für Heimaufnahmen (S. 106 f.). In einem „Lexikon“ (S. 289–333) werden die regelmäßig wiederkehrenden medizinischen Fachausdrücke nicht lediglich übersetzt, sondern der ihnen zugrundeliegende, oft einfache Sachverhalt dargestellt, so daß die betreuungs- und unterbringungsrechtliche Bedeutung unmittelbar sichtbar wird. *Coeppicus* steht der Tätigkeit der Sachverständigen kritisch gegenüber (S. 212–220), schildert Fälle sichtbar fehlerhafter Begutachtung, er vermißt die gerichtliche Kontrolle und er ist der Meinung, viele Tatsachen seien auch ohne Gutachten feststellbar. Er macht Vorschläge für die Prüfung von Gutachten („Eine Kontrolle ist möglich“ mit einem Fragenkatalog dazu, S. 222).

*Coeppicus* stellt das Muster einer „Vorsorgevollmacht, Patienten- und Pflegeverfügung“ vor (mit Informationen dazu), das neue Elemente enthält und gegenüber vielen sonst vertriebenen Mustern vollständig ist (S. 53–65).

Ein Glanzstück ist das erste Kapitel „Die Anhörung“. Es enthält Ausführungen z. B. zum Zeitpunkt und zum Ort der An-